

Stellungnahme (GW-Monitoring 2012-2014 KF 14090/1)

Projekt: Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Liegenschaft: Flughafen Berlin-Tempelhof
Lieg.-Nr.: _5097
Betr.: Grundwassermonitoring 2012-2014 der KF 14090/1

1 Einleitung

Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Dokumente:

- [1] Bericht „5. Grundwasser-Monitoring Berlin Tempelhof Flughafengelände, KVF 14090/1“, der CDM Smith Consult GmbH, Berlin, vom 24.10.2014.
- [2] Bericht „4. Grundwasser-Monitoring Berlin Tempelhof Flughafengelände, KVF 14090/1“, der CDM Smith Consult GmbH, Berlin, vom 17.03.2014.
- [3] Bericht „3. Grundwasser-Monitoring Berlin Tempelhof Flughafengelände, KVF 14090/1“, der CDM Smith Consult GmbH, Berlin, vom 05.08.2013.
- [4] Bericht „2. Grundwasser-Monitoring Berlin Tempelhof Flughafengelände, KF 14090/1“, der CDM Smith Consult GmbH, Berlin, vom 05.04.2013.

Zudem wird auf folgende Unterlagen Bezug genommen:

- [5] Stellungnahme (Phase IIb – Anmerkungen der Umweltbehörden) „Flughafen Berlin-Tempelhof, _5097“, der OFD Niedersachsen, Hannover, vom 26.06.2013, erstellt von der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, am 26.06.2013.
- [6] Schreiben „Flughafen Tempelhof Detailuntersuchung Bundesflächen, Gutachten der Fa. CDM Smith vom 17.12.2012“, des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg vom 05.02.2013.
- [7] Schreiben/e-mail „Tempelhofer Freiheit, ehemaliger Flughafen, Altlastenuntersuchung Bund; hier: Bericht CDM, Detailuntersuchung Phase IIb“ vom 17.12.2012, Stellungnahme XOA 1.
- [8] Stellungnahme (Phase IIb) „Flughafen Tempelhof (ehem. Bundesliegenschaft)“, der OFD Niedersachsen, Hannover, vom 16.01.2013.
- [9] Endbericht „Detailuntersuchungen (Phase IIb) Berlin Tempelhof Flughafengelände“, der CDM Smith Consult GmbH, Berlin, vom 17.12.2012.
- [10] Schreiben „Flughafen Tempelhof / Orientierende Untersuchung ‚Bundesflächen‘, Auswertung des Gutachtens CDM vom 29.7.11“, des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg vom 14.11.2011.
- [11] Protokoll zur Besprechung vom 11.11.2011 „Tempelhofer Freiheit - Orientierende Untersuchung auf ehem. Bundesflächen: Ergebnisse, Nachuntersuchungsbedarf und weitere Vorgehensweise“, erstellt von der Tempelhof Projekt GmbH, Berlin, am 22.12.2011.
- [12] Endbericht „Orientierende Untersuchung (Phase IIa) Ehem. Flughafen Berlin Tempelhof – frühere Bundesflächen – Liegenschaftsnummer: 5097“, der CDM Consult GmbH, Berlin, vom 29.07.2011.
- [13] Kaufvertrag zu Teilflächen des ehem. Flughafens Tempelhof (Verkäufer: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Käufer: Land Berlin) vom 09.06.2009.

Auf Grundlage des Kaufvertrages [13] und der Abstimmung zu den Ergebnissen der Phase IIa [12] gem. der Besprechung vom 11.11.2011 [11] unter Beteiligung der Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung Berlin (Fr. Mientus) sowie den Bezirksämtern Tempelhof-Schöneberg (Hr. Sydow) und Neukölln (Hr. Teschner-Steinhardt) wurden die Detailuntersuchungen veranlasst. Zudem wurde die Stellungnahme des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg gem. [10] berücksichtigt.

Die Phase IIb wurde somit im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt. Nach Vorlage des Berichts [9] hatte die OFD Niedersachsen gem. [8] bereits Stellung genommen und den Ausführungen des Gutachters zugestimmt.

Gegenstand der hiermit vorgelegten Stellungnahme sind die Ergebnisse des Grundwasser-Monitorings auf der ehem. Mülldeponie (KF 14090/1). Das Grundwasser-Monitoring war bereits im Zuge der Phase IIb einvernehmlich vereinbart worden.

Auf Grundlage der Ausführungen des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg in [6] waren die Leistungen nochmals spezifiziert bzw. ergänzt worden (s. auch Stellungnahme [5]).

2 Beurteilung KF 14090/1 – Mülldeponie

Untersuchungsumfang

Im Südosten des Flugplatzes unweit der ehem. Müllverbrennungsanlage befindet sich eine als Mülldeponie ausgewiesene KF. Hier wurde mit der Beauftragung der Detailuntersuchung [9] bereits ein zweijähriges Grundwasser-Monitoring veranlasst, dass mit der Messung vom August 2014 abgeschlossen wurde (s. Berichte [1] – [4]). Dabei wurden folgende Untersuchungen durchgeführt

- halbjährliche Beprobung der Messstellen GWM1, GWM 4/2011, GWM 5/2011, GWM 6/2012 und GWM 7/2012
- vierteljährliche Stichtagsmessung (GW-Flurabstand)
- Analytik: MKW, PAK, LHKW, BTX und Schwermetalle

Den folgenden, ergänzenden Vorschlägen des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg gem. [6] wurde mit der Stellungnahme [5] seitens der OFD Niedersachsen zugestimmt:

- Erweiterung der Stichtagsmessungen auf die alten Messstellen GWM 2 (Gartenparzelle), GWM3 (Baulagerplatz) und GWM4 (Flughafengelände westlich MVA)
- ggf. vorheriges Nivellement dieser Messstellen
- eine Beprobung in GWM 3 mit Analytik auf die o.g. Parameter

Ergebnisse

Die Ergebnisse zum GW-Monitoring lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Beprobung vom Ende Januar 2013 zeigte gem. [4] in den GWM 6/2012 und GWM 7/2012 eine Überschreitung des Geringfügigkeitsschwellenwertes für Kupfer (14 µg/l). Es wurden Gehalte von 31,4 und 25,8 µg/l ermittelt.
- Bei der Messung am 30.07.2013 zeigte sich gem. [3] bei keiner der Messstellen GWM1, GWM 4/2011, GWM 5/2011, GWM 6/2012 und GWM 7/2012 Auffälligkeiten. Die Befunde gem. [4] in den GWM 6/2012 und 7/2012 haben sich nicht bestätigt.
- Die ergänzenden Maßnahmen gem. [5] bzw. [6] (s. oben) waren für die 3. Messung gem. [3] noch nicht beauftragt worden. Bei der 4. Messung gem. [2] waren die Messstellen 2 und 3 nicht zugänglich und die GWM 4 nicht auffindbar.
- Die Messung vom 10.02.2014 wies in den GWM 1 Kupfer (22 µg/l) und in GWM 5/2011 Zink (71 µg/l) nach. Die GFS-Werte gem. LAWA bzw. Berliner Liste wurden überschrit-

ten.

- Die letzte Messung am 04.08.2014 wiederum zeigte keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die sporadisch aufgetretenen Schwermetalle. Es konnten erstmals die GWM 2 (Kleingartenkolonie Neuköllner Berg; südlich außerhalb) und 4 (westlich MVA) beprobt werden. Die GWM 3 auf dem Gelände der Fa. Gebrüder Kemmer GmbH war weiterhin nicht möglich.
- In der GWM 2 auf der südlich angrenzenden Kleingartenkolonie Neuköllner Berg wurden LHKW angetroffen (158,7 µg/l, davon 153 µg/l Tetrachlorethen).
- Während der 5. Messungen [1] wurden wechselnde Fließverhältnisse festgestellt (Südost bis Südwest). Auffällig ist das sehr geringe GW-Gefälle, was bei leichten Wasserstandsänderungen bereits Fließrichtungsänderungen hervorruft.

Beurteilung

In [5] kommt der Gutachter zu folgenden Schlüssen:

- Aus den vereinzelt überschrittenen Geringfügigkeitsschwellenwerten für Kupfer und Zink wird aus fachtechnischer Sicht kein weiterer Handlungsbedarf abgeleitet.
- Es wird daher die Einstellung des GW-Monitorings empfohlen.
- Hingegen sollte die LHKW-Belastung in der GWM 2 außerhalb der Liegenschaft verifiziert werden (1 Jahr quartalsweise Messungen) und danach darüber befunden werden, ob weitere Erkundungsmaßnahmen notwendig sind.

Den Ausführungen des Gutachters in [5] wird zugestimmt. Hinsichtlich des LHKW-Befundes in GWM 2 ist jedoch ergänzend folgendes anzumerken:

Die GWM 2 befindet sich südlich des Flugplatzes. Aus den übrigen GWM ergaben sich keine Hinweise auf eine LHKW-Belastung auf dem Flugplatz. Dies gilt auch für die GWM 4, die im Anstrom der GWM 2 liegt. Zwischen diesen beiden GWM befindet sich gem. einer Luftbilddauswertung des Bezirksamtes ein Bereich mit möglichen Aufschüttungen bzw. unmittelbar östlich angrenzend Ablagerungen bzw. eine verfüllte Grube. Dies kann den Luftbildern entnommen werden, die der OFD Niedersachsen durch das Bezirksamt Neukölln (Herr Teschner-Steinhardt) zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Bereiche außerhalb des Flugplatzes müssen aufgrund der Befunde als mögliche Schadensursache gelten. Somit wäre hier nicht der Bund als ehem. Eigentümer der Flughafenfläche als Zustandsstörer anzusprechen, sondern der Eigentümer dieser Fläche (Heute sind hier wohl z.T. Gartenparzellen, also ggf. Eigentümer Land Berlin?).

Zur Verdeutlichung sind entsprechende Kartenausschnitte hier beigelegt:

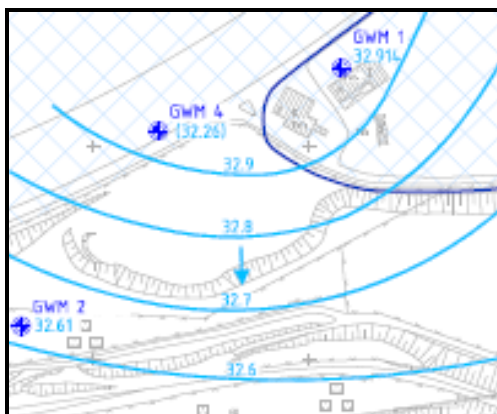


Abb. 1: Ausschnitt GW-Gleichenplan August 2014 (s. [1])

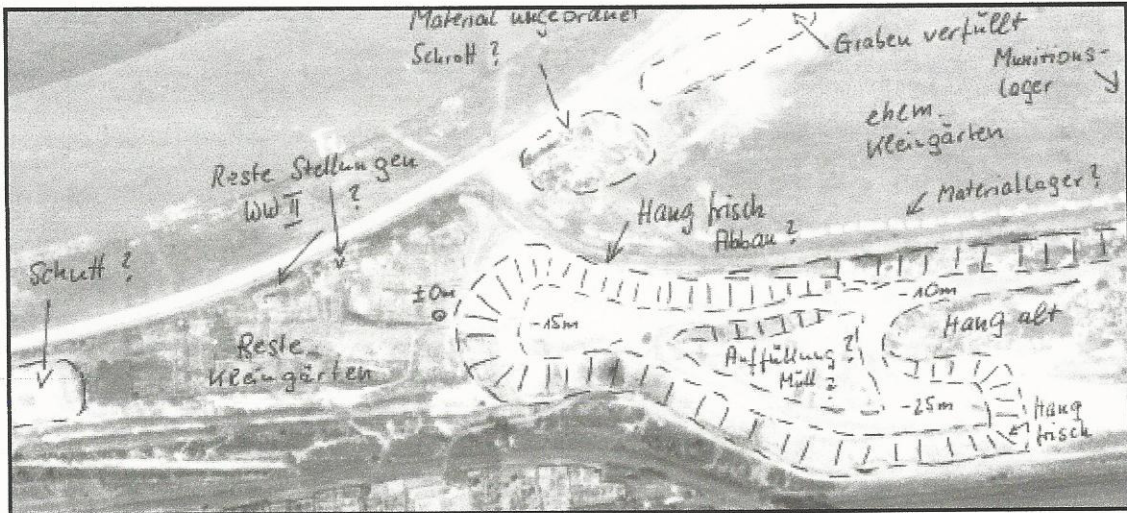


Abb. 2: Ausschnitt Luftbild 1954 mit Auswertung Bezirksamt Neukölln



Abb. 3: Ausschnitt Luftbild 1969 (Quelle: Bezirksamt Neukölln)

3 Fazit

Nach Durchführung des einvernehmlich festgelegten GW-Monitorings ergeben sich aus den Ergebnissen keine Handlungsverpflichtungen für die BlmA. Das GW-Monitoring ist einzustellen. Die Klärung des LHKW-Befundes in der GWM 2 obliegt dem Bezirksamt Neukölln.

Erstellt durch:

Hannover, 15. Dezember 2014

Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH

ppa.
Dipl.-Geol. Stefan Ivert
Projektleiter

Hannover, 15. Dezember 2014

**Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Bau und Liegenschaften - BL 25**

Dipl.-Geol. Ferdinand Forster
BL 252c